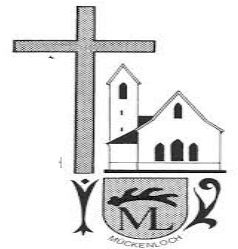


Kinderschutzkonzept



EV. KINDERGARTEN MÜCKENLOCH
Waldwimmersbacherstr. 15
69151 Neckargemünd

Sind so kleine Hände, winzige
Finger dran, darf man nie drauf
schlagen, sie zerbrechen dann.



Sind so kleine Füße, mit so kleinen Zehn,
darf man nicht drauf treten, könn' sonst
nicht mehr geh'n.

Sind so schöne Münder,
sprechen alles aus, darf man
nie verbieten, kommt sonst
nichts mehr raus.

Sind so klare Augen,
können alles sehn, darf
man nie verbinden,
könn' sonst nicht
versteh'n

Sind so kleine Ohren scharf und
ihr erlaubt. Darf man nie
zerbrüllen, werden davon taub.

Sind so kleine Seelen, offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen, geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückrat sieht
man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen,
weil es sonst zerbricht.

Gerade, klare Menschen wär'n ein schönes Ziel. Denn Leute ohne Rückrat, hab'n wir schon zuviel

INHALTSANGABE

1. Einleitung
2. Risiko-Potenzialanalyse
3. Leitbild unserer Einrichtung
4. Personalverantwortung
5. Verhaltenskodex
6. Partizipation
7. Pädagogische Prävention
8. Sexualpädagogisches Konzept
9. Beschwerdewege und Ansprechpartner
10. Notfallplan
11. Kooperation
- 12: Fortbildungen

1. Einleitung

Der Kinderschutz hat im Bereich der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle und wird vor allem mit dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht. So haben Kindertageseinrichtungen und deren Träger den ausdrücklichen, gesetzlichen Auftrag, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu schützen. Dabei ist das Landesjugendamt nach SGB §85 VIII Abs. 2 Nr. 6 zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (SGB §§ 45-48 VIII). Mit den „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ unterstreicht die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter, 2016) die Notwendigkeit eines qualifizierten Kinderschutzkonzeptes. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) findet hier Beachtung. Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Unser hier vorliegendes Schutzkonzept stellt sicher, dass alle Kinder und Familien in unserer Einrichtung die Möglichkeit der Partizipation und Beschwerde haben, aber auch geschützt sind vor allen Formen der Gewalt, Erniedrigung und Übergriffen, durch das Personal, andere Kinder oder Dritte. Zudem gibt es konkrete Handlungsabläufe wieder, die eingehalten werden, wenn übergriffiges Verhalten wahrgenommen wird. Für die Eltern dient dieses Konzept somit zur klaren Regelung, wie wir mit der Thematik „Gewalt, Übergriffe, Misshandlungen am Kind“ umgehen und zeigt auf, nach welchen pädagogischen Standards wir arbeiten.

Für unsere Angestellten dient dieses Schutzkonzept als eindeutige Grundlage um eine einheitliche Haltung, festgeschriebene Handlungsabläufe und Regeln, aber auch individuelle Grenzsetzungen zu akzeptieren und umzusetzen. Wir haben es entwickelt, um eine kinderrechtorientierte Haltung zu fördern, das Recht auf vorurteils- und gewaltfreie Erziehung zu unterstützen, die Individualität jeden Kindes als zentralen Stellenwert zu achten und einen respektvollen und wertschätzenden Umgang in unserer Einrichtung zu leben. Dieses Schutzkonzept schult den Blick auf das Wohl des Kindes und zeigt auf, wie die pädagogischen Fachkräfte im Ernstfall angemessen reagieren. Regelmäßige Fortbildungen ermöglichen die weitere Qualifizierung der Fachkräfte und dienen zudem der stetigen Erneuerung dieses Konzeptes.

2. Risiko und Potenzialanalyse

Formen von Gewalt

Gewalt kommt in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten.

Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen Mitarbeiter/innen gehört dazu.

Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen.

Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen.

Allen Formen von Gewalt sind fehlender Respekt und Wertschätzung einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet.

Wir haben im Team eine Risikobewertung unserer Einrichtung gemacht und damit festgestellt, wo Gewalt passieren könnte. Über diese Gefahren haben wir ausführlich diskutiert und Richtlinien festgeschrieben.

Gewalt, die von Erwachsenen aus gehen könnte, versuchen wir schon bei der Personalgewinnung einzuschränken. Jeder neue Mitarbeiter muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sowie die Schulung nach §8a Kindeswohlgefährdung und die "Alle Achtung- Schulung" machen. Schon im Vorstellungsgespräch weisen wir auf unser Schutzprogramm und unsere Konzeption hin.

Alle Praktikanten/innen und falls es ehrenamtliche Mitarbeiter geben sollte müssen ein polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbsterklärung abgeben.

Sollte sich ein Besucher in der Einrichtung aufhalten, der jemandem nicht bekannt ist, wird dieser sofort von den Erzieher/innen angesprochen.

Alle Handwerker usw. müssen sich anmelden und werden von der Leitung oder ihrer Stellvertretung im Haus begleitet, wenn Sie an ihrer Arbeit sind, wird darauf geachtet, dass sie mit keinem Kind alleine sich irgendwo aufhalten.

Alle Besucher, wie z.B. Eltern in der Eingewöhnungszeit ihrer Kinder werden von den Gruppenerzieher/innen in der Zeit die sie z.B. alleine in der Küche sitzen im Auge gehalten, so dass dort nichts passieren kann.

Besonderes Augenmerk, legen wir auf sensible Alltagssituationen, wie zum Beispiel das Schlafen, das Essen, die Sauberkeitserziehung usw. Bei diesen Aktivitäten werden die Kinder immer von ihren Vertrauenspersonen begleitet. Kein Praktikant darf einfach so ein Kind wickeln, kein neuer Mitarbeiter wird von Anfang an mit den Kindern alleine schlafen gehen.....

Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeiter/innen innerhalb unseres Kindergartens, wird in jedem einzelnen Fall, eine umfassende Aufklärung eingeleitet. Der Träger der Einrichtung ist hier verantwortlich und wird somit sofort informiert. Kommt der Träger mit der Einrichtungsleitung zu dem Ergebnis, dass es sich nicht nur um einen geringfügigen Übergriff handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen erwogen (Freistellung/ Umsetzung in Arbeitsbereiche ohne Kindeskontakt....) Alle Vorfälle müssen und werden genau aufgeschrieben (wertfrei).

Der Träger muss seiner Meldepflicht nach §47 SGB VIII erfüllen.

In unserem Kindergarten gibt es Ecken und Nischen, wo sich Kinder vermeidlich ohne Aufsicht aufhalten können. Diese Ecken sind wichtig für die Entwicklung der Kinder (je älter sie werden, um so wichtiger werden diese). Uns ist klar, dass in diesen Ecken es auch zu "Gewalt" kommen kann. Deshalb gibt es verbindliche Absprachen mit den Kindern. STOP ist STOP. das will ich nicht - es wird aufgehört, ich kann und darf mir jeder Zeit Hilfe eines Erziehers/ einer Erzieherin holen. Natürlich sind die Kinder in diesen Ecken und Nischen nicht ohne Aufsicht, es wird immer wieder nach gesehen, ob alles in Ordnung ist und ob alle Kinder zufrieden spielen. Merken wir, das stimmt etwas nicht, dann gehen wir im Gespräch mit den Kindern zusammen diesem auf den Grund.. Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern bedürfen einer fachlichen Bewertung, was von uns beobachtet bzw. zu hören ist. Handelt es sich hierbei um kindliches Neugierverhalten, wird es in unserem päd. Alltag beantwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, die dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so werden diese entsprechend weiter bearbeitet.

Auch bei Ausflügen könnte es zu Gefährdungen durch Dritte kommen. Personen, die am Dorfspielplatz anhalten Kinder beobachten, eventuell sogar fotografieren. Auf diese Leute gehen wir freundlich zu und fragen was oder wen sie beobachten. Wir fragen nach den Namen. Sollte jemand die Kinder fotografieren verlangen wir, das die Fotos gelöscht werden, wir würden uns nicht scheuen, die Polizei zu rufen.

In der folgenden Übersicht werden die häufigsten Formen von Gewalt, die in Kitas vorkommen können, aufgeführt: □

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung:

einsperren, festbinden, schlagen, schubsen, treten, unzureichende Körperpflege, verkühlen, zerrn, Zwang zum Essen.

Seelische Gewalt und Vernachlässigung:

Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.

Sexualisierte Gewalt:

ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z. B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Um jegliche Formen von Gewalt in unserer Kita möglichst auszuschließen, gibt es bei uns Regeln:

3. Leitbild unserer Einrichtung

„Kinder haben die Fähigkeit und das Recht auf eigene Art wahrzunehmen, sich auszudrücken und ihr Können und Wissen zu erfahren und zu entwickeln. Sie wollen lernen und haben ein Recht auf Themen sowie auf ein genussreiches Leben. Sie haben ein großes Vergnügen zu verstehen, zu wissen und sich an Problemen zu messen, die größer sind als sie!“
(Loris Malaguzzi „Hundert Sprachen hat das Kind“, Ausgabe 1996)

Aus diesem Leitbild geht hervor, dass jedes Kind das Recht hat, in unserer Einrichtung geschützt zu leben, sich zu entfalten und sich auszuprobieren.

Wir Erzieher/innen sind Ansprechpartner für jede Lebenslage und bieten Unterstützung, damit das Kind sich in seinem Tempo entwickeln kann und angstfrei aufwachsen darf. Jedes Kind lernt, dass **„die Würde des Menschen unantastbar“** ist und wir sie vor Übergriffen jeglicher Art schützen. Wir bringen den Kindern bei, dass sie ihre Grenzen vertreten dürfen und ein „NEIN“, ein „Nein“ bedeutet.

Die Kinder erleben zudem, dass wir Erwachsenen wertschätzend mit ihnen, sowie allen Einrichtungsbesuchern umgehen und die pädagogischen Fachkräfte eine vorurteilsfreie und respektvolle Sprache anwenden. Diese erwarten wir auch von allen Erwachsenen gegenüber den Kindern und vertreten dies. Jedes Kind hat das Recht darauf, z.B. im täglichen Morgenkreis seine Bedürfnisse vor der ganzen Gruppe anzumelden. Dabei ist Platz für Beschwerden, Wünsche oder einfach nur für Dinge, die es gerade loswerden möchte. Hier ist ein Platz, an dem das Kind erleben kann, dass es wertgeschätzt und angenommen wird, so wie es ist.

Unsere Krippenkinder werden ebenfalls mit ihren Bedürfnissen, Interessen und Meinungen sehr ernst genommen. Sie verständigen sich meist auf nonverbale Art, welche wir beobachten und angemessen darauf reagieren. Wir bieten dem Kind Unterstützung und Hilfe und ermöglichen ihm so, seine eigenen Bedürfnisse zu erkennen, zu benennen und zur Erfüllung dieser zu gelangen.

Um den bestmöglichen Schutz für Kinder in unserer Tageseinrichtung zu gewähren, ist es für den Träger der Einrichtung unerlässlich, ein polizeiliches Führungszeugnis der Mitarbeiter vor ihrem Vertragsbeginn einzufordern. Alle 5 Jahre muss dies erneut vorgelegt werden, um das Risiko für eventuelle Straftaten zu minimieren. Dies ist eine gesetzliche Grundlage, also ein Muss.

4. Personalverantwortung

In unseren Einstellungsgesprächen stellen wir im persönlichen Gespräch, sowie bei Hospitationen, die jede/r Bewerber/in durchläuft neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung sicher.

Jede/r neue Mitarbeiter/in erhält unsere Konzeption sowie das Kinderschutzkonzept.

Bei Neueinstellungen und dann alle 5 Jahre muss jede/r Mitarbeiter/in verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für Praktikanten/innen, begleitende Hilfen, Zusatzkräfte, u.a.

5. Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex gilt als Ergänzung zu unserer Konzeption und soll Kinder und Mitarbeiter/innen gleichermaßen unterstützen und schützen, um eine sichere und wertschätzende Betreuung und Erziehung zu gewähren. Daher sind die pädagogischen Fachkräfte in besonderer Weise verpflichtet, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen anzunehmen und vorurteilsfrei, sowie respektvoll zu behandeln. Jedes Kind soll in seinem persönlichen Recht gestärkt werden und vor körperlichen und seelischen Verletzungen geschützt werden.

Diesen Verhaltenskodex hat jede/r Erzieher/in unterschrieben:

- **Wertschätzung und Unterstützung**

Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche dafür zu tun, dass die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen geachtet wird.

Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

- **Achtung der Grenzen**

Ich nehme Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehe damit verantwortungsvoll um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich bin mir bewusst, dass mich Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Erwachsene als Vertrauensperson und Autorität wahrnehmen. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus. Ich handle ehrlich und für andere nachvollziehbar.

Ich werte niemanden ab und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten - auch bei der Nutzung von Bildern, Medien und des Internets.

- **Schutz der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen**

Ich schütze mir anvertraute Menschen vor Schaden und Gefahren. Ich achte darauf, dass kein Übergriff, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.

Ich habe als Mitarbeiterin und Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen.

- **Verhalten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdacht auf sexuellem Missbrauch**

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen, die Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Erwachsene begehen. Ich spreche Grenzverletzungen an und vertusche sie nicht.

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten in Wort und Tat aktiv Stellung.

Ich nehme Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Erwachsene ernst, wenn sie mich über sprachliche, körperliche und sexualisierte Gewalt informieren möchten.

Ich halte mich bei einem Verdacht auf Übergriffe, sexuellen Missbrauch und Kindeswohl - gefährdung an die Handlungspläne der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Jugendamtes Rhein - Neckar Kreis.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

6. Qualitätssicherung im Rahmen des Schutzkonzeptes

Alle neuen Mitarbeiter/innen werden von uns auf Schulungen geschickt, an denen sie verpflichtend teilnehmen müssen.
- „Alle Achtung“ (*Grenzen achten vor Missbrauch schützen*)
- *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB § 8a VIII) als trägerübergreifende Veranstaltungen des JA Rhein - Neckar - Kreis.*

Im Anschluss an diese Schulungen wird der Inhalt reflektiert.

Jede/r Mitarbeiter/in hat das Recht weitere Fortbildungen zu diesen Themen zu besuchen.

In unseren Teamgesprächen bearbeiten und vertiefen wir das Schutzkonzept halbjährlich. Natürlich auch immer dann, wenn ein aktueller oder akuter Bedarf besteht.

Über eine trägerübergreifende Vereinbarung mit dem Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises besteht für uns außerdem die Möglichkeit jederzeit kostenfrei eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Hier arbeiten wir seit vielen Jahren mit der Beratungsstelle in Neckargemünd vertrauensvoll zusammen die für uns jederzeit zur Beratung zur Verfügung steht.

7. Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept

Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine "sichere" Einrichtung.

Daher lassen wir keine Formen von Gewalt und Grenzverletzungen an den Kindern zu oder dulden diese.

Wir respektieren den Willen/die Meinung des Kindes und zwingen kein Kind etwas zu tun, das es nicht möchte. Z.B. Muss kein Kind den Teller leer essen, wenn es dies nicht möchte. Wir unterstützen die Kinder durch positive Rückmeldungen, Beobachtungen und sachliche Reflektion ihres Verhaltens. Damit ermöglichen wir ihnen eine neue Sichtweise auf sich selbst und ihre unmittelbare Umgebung zu erhalten.

Dabei sind für uns die Gespräche mit den Eltern, im Rahmen der Erziehungspartnerschaft, von großer Bedeutung, denn wir sehen die Eltern als Experten ihrer Kinder, deren Beteiligung für unsere Arbeit eine wichtige Grundlage darstellt.

In unserer Einrichtung dulden wir keinerlei

- ❖ herabwürdigende Erziehungsmethoden
- ❖ verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen, anschreien...)
- ❖ Körperliche Gewalt und Übergriffe
- ❖ Sexuelle Gewalt/sexuelle Ausgrenzung
- ❖ Misshandlung
- ❖ Machtmissbrauch
- ❖ Demütigung
- ❖ Diskriminierung
- ❖ Beschämung
- ❖ Ausnutzungen von Abhängigkeiten weder von Seiten der Eltern noch von pädagogischen Fachkräften und auch nicht unter den Kindern.

Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten kommt. Das heißt, wir erinnern die Kinder dann an die Regeln und arbeiten das Geschehene in einem Gespräch auf.

Die Kinder wissen, dass sie uns vertrauen können, wir ihnen wertfrei zuhören, ihre Sorgen und Probleme ernst nehmen und wir uns aktiv für sie und ihre Rechte/Interessen/Meinungen einsetzen und sie hierbei auch tatkräftig unterstützen.

Um jegliche Formen von Gewalt in unserer Kita auszuschließen, gibt es bei uns Regeln:

Regeln für Kinder:

- STOP ist STOP!
- NEIN heißt NEIN!
- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktorspiele spielen möchte. Wer etwas nicht möchte sagt STOP. Ein STOP ist immer zu respektieren.
-
-
-
-
-
- Grenzen die von den Kindern benannt werden, sind von allen einzuhalten. Wir ermutigen die Kinder dazu, ihre Grenzen deutlich zu äußern und zu vertreten.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Kein Kind steckt sich oder einem anderen Kind etwas in die Körperöffnungen (Nase, Mund, Ohr, Po, Penis oder Scheide).
- Niemand berührt die Genitalien anderer.

Nehmen wir diskriminierendes, gewalttätiges und/oder sexistisches Verhalten wahr, greifen wir ein und beziehen klar Stellung dazu.

Das Verhalten wird dokumentiert und in einem Gespräch (je nach Sachlage und betroffenen Personen) mit der Leitung, den Kollegen, dem Kind, der Gruppe oder den Eltern aufgearbeitet.

Wenn wir feststellen, dass ein Kind wegen seines Aussehens von anderen ausgeschlossen wird, so gehen wir mit den betreffenden Kindern ins Gespräch und versuchen dies gemeinsam zu klären.

Sind mehrere Kinder oder gar die ganze Gruppe betroffen, so wird dies mit allen Kindern besprochen. Zudem nehmen wir solch ein Verhalten zum Anlass mit den Eltern darüber zu sprechen, um zu klären wie es zu diesem Verhalten kommt, was die Ursachen sein könnten und was wir gemeinsam tun können/müssen um die weiteren Handlungsschritte festzulegen.

Beispiele:

Vorfall: Ein Kind beschwert sich, dass ein anderes Kind ihm auf die Toilette gefolgt ist und es dies nicht möchte

1. Information an die Gruppenkollegen/innen
2. Gespräch: mit den betroffenen Kindern
3. Einbezug von : kurze Info an die Eltern des Betroffenen Kindes, mit Inhalt des Gespräches welches mit den Kindern geführt wurde.
4. Regelbesprechung mit den Kindern

Vorfall: Kinder spielen Besuch beim Arzt. Ein Kind beschwert sich, dass ein anderes Kind ihm einfach die Hose runtergezogen hat, um es zu untersuchen.

1. Info an die Gruppenkollegen
2. Gespräche mit den betroffenen Kindern . Jedes Kind erzählt, wie es die Situation erlebt hat, Regel werden besprochen.
3. Information an die Eltern, des betroffenen Kindes

8. Sexualpädagogisches Konzept

Kinder im Kindergartenalter werden sich verstärkt ihres Geschlechts bewusst, sie setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Die Kinder möchten herausfinden wie sie selbst und wie die anderen Kinder aussehen. Dazu gehören die gemeinsamen Besuche der Toilette genauso wie die „Doktorspiele“. Diese Erkundungen gehören zur Entwicklung jeden Kindes und dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier.

Kinder praktizieren keine erwachsene Sexualität.

Sie spielen nach, was sie ggf. gehört oder gesehen haben. Das Wissen um die eigene Sexualität kann Kinder vor sexuellen Übergriffen und unangemessenen körperlichen Berührungen schützen. Aus diesem Grund ist ein altersentsprechender Umgang mit dem Thema Sexualität im Rahmen von Prävention, ein wichtiger Bestandteil unserer Pädagogik.

Es ist uns wichtig, dass Regeln, die von uns für bestimmte Bereiche und Situationen aufgestellt, immer wieder mit den Kindern besprochen und damit von ihnen verstanden und eingehalten werden können.

Beispiele:

Es ist erlaubt, Doktor zu spielen.

Eine Regel hierbei ist, es wird nur so gespielt wie alle Beteiligten es möchten. Es wird niemand berührt, wo er es nicht möchte.

Wir haben unsere Kinder gut im Blick und sind mit ihnen im Gespräch, damit die Regeln eingehalten werden und Kinder lernen und sich trauen, eigene Grenzen zu setzen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, anzusprechen und um entsprechend reagieren zu können.

Unsere Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es „Doktorspiele“ spielen möchte.
- Wer etwas nicht möchte sagt „STOP“. Ein „STOP“ ist immer zu respektieren.
- Grenzen, die von Kindern benannt werden, sind von allen einzuhalten.
- Wir ermutigen die Kinder dazu, ihre Grenzen deutlich zu äußern und zu vertreten.
- Kein Kind tut dem anderen weh oder steckt sich oder anderen Kindern etwas in Körperöffnungen (Nase, Mund, Ohr, Po, Penis oder Scheide).
- Die päd. Fachkräfte übernehmen eine beobachtende Rolle und achten auf die Einhaltung der vereinbarten Regeln.
- Die päd. Fachkräfte schützen die Privat- bzw. Intimsphäre der Kinder. (z.B. Wickeln)
- Wenn wir mit den Kindern über die Geschlechtsorgane sprechen bezeichnen wir diese mit Penis oder Scheide.

In unserem Kindergarten finden altersentsprechende Angebote in Bezug auf Körpererfahrungen statt. Das Thema Sexualität greifen wir bei Fragen der Kinder ebenfalls auf.

Hierbei greifen wir die Themen der Kinder auf indem wir uns mit ihren Fragen auseinandersetzen.

Ziele für die sexualpädagogische Arbeit mit unseren Kindern:

- o Körperbewusstsein schaffen – Sinnes -und Körperwahrnehmung schulen/stärken
- o Selbstvertrauen stärken – den eigenen Körper wertschätzen
- o Körperhygiene kennen lernen, Wissen über seine Körperteile und dessen Funktionen erfahren
- o Gefühle erkennen artikulieren -und zu seinen Gefühlen stehen
- o Anderen seine Grenzen aufzeigen -NEIN sagen lernen
- o Kinder erhalten auf Fragen sachlich richtige, dem Alter entsprechende Antworten

Das angemessene Eingehen auf Fragen und Bedürfnissen der Kinder, richtet sich stets nach dem jeweiligen Entwicklungsstand. Zur Unterstützung der Themenbearbeitung nutzen wir altersentsprechende Literatur, Bildmaterial, die Kindergartenbox (von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) u.a.

9. Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung haben die Kinder ein Recht sich zu beschweren.

Durch Beschwerden von Kindern, erlangen die Erzieher/innen oft eine neue Sichtweise auf ihre Arbeit.

Die Kinder wachsen daran, wenn ihre Beschwerden ernst genommen werden und sie merken, dass sie so auch Dinge bewegen können. Der bewusste Umgang mit Beschwerden ist eine wichtige Voraussetzung im aktiven Kinderschutz.

Für Kinder

In unserer Kindertageseinrichtung können und dürfen die Kinder ihre Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse loswerden. Diese werden nach Tagessituation sofort entsprechend aufgenommen, bearbeitet und besprochen.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerde, ihre Sorge, ihr Problem, ihr Bedürfnis den jeweiligen Gruppenerzieher/innen, der Leitung oder einer/em anderen Erzieher/in des Kindergartens mitzuteilen.

Mit Fragen wie "Hast du dich geärgert?" oder "Was ist denn los, geht es dir nicht gut?" setzen wir gezielte Impulse, um den Kindern Möglichkeiten zu bieten ihre Beschwerden, Probleme, Sorgen, Bedürfnisse loszuwerden und gemeinsam, bei Bedarf mit den Erziehern, nach Lösungen zu suchen.

Ebenso erkennen die Erzieher/innen durch Beobachtungen, Signale der Kinder und Gesprächskreise die Sorgen, Bedürfnisse und Probleme der Kinder.

Es werden beteiligte Kinder / Erwachsene angehört und gemeinsam nach einer akzeptablen Lösung gesucht und diese dann auch umgesetzt.

Krippenkinder können eine Beschwerde in der Regel noch nicht formulieren. Die/der jeweilige Erzieher/in leitet dies oft aus dem Verhalten des Kindes oder seiner „Signale“ ab, die sich in Mimik und Gestik äußern oder durch den täglichen Austausch mit den Eltern ergeben. Da sich mit zunehmendem Alter die sprachlichen Möglichkeiten der Kinder erweitern, können wir ihre Äußerungen noch schneller einordnen und auf diese reagieren.

Ablaufplan als Kurzübersicht

Vorfall: Ein Kind beschwert sich, dass es immer wieder von zwei anderen Kindern vom Spiel ausgeschlossen wird.

2. Gespräch mit den betroffenen Kindern.

3. Gemeinsames Gespräch, warum ist, dass so? Können die Kinder Lösungen zu diesem Problem finden? Brauchen sie Hilfe?

4. Es wird ein Beschluss gefasst, je nachdem auch schriftlich mit den Kindern festgehalten. Dann wird neu beobachtet und je nach Situation finden weitere Gespräche statt.

Für Eltern

Eine Beschwerde ist ein formeller Ausdruck einer Unzufriedenheit mit einem Vorkommnis oder einem Zustand im Kindergarten. Diese können mündlich oder schriftlich abgegeben werden, auch anonym, dafür können Sie den Briefkasten der Einrichtung nutzen.

Auf jede Beschwerde werden wir zeitnah reagieren. In unserer Einrichtung gibt es verschiedene Möglichkeiten Fragen, Konflikte oder auch Beschwerden anzusprechen. Sie können sich an die Erzieher der Gruppe wenden, an die Kindergartenleitung, an den Träger (Frau Staudt) oder an unsere Geschäftsführung Frau Täschner vom VSA.

In einzelnen Fällen kann es auch vorkommen, dass das Kindeswohl durch die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst gefährdet wird.

Sollten Sie einen Verdacht oder konkrete Anhaltspunkte haben, dass das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung gefährdet wurde oder ist, muss der Träger dies beim KVJS melden.

Ablaufplan als Kurzübersicht

Vorfall Eltern sind unzufrieden mit dem Verhalten einer/s Erziehers/in

1. Eltern sprechen die betreffende Fachkraft an
2. Ein Gespräch mit der päd. Fachkraft bringt keine Lösung.
3. Eltern wenden sich an die Leitung
4. Leitung bespricht das Problem zunächst mit der Fachkraft.
5. Es folgt ein Gespräch mit der Fachkraft, betroffenen Eltern und der Leitung.
6. Das Gespräch wird protokolliert und nach einer Lösung gesucht.
7. Wird keine Lösung gefunden, können sich die Eltern an den Träger wenden.

Für Mitarbeiter/innen

Mitarbeiter/innen der Einrichtung haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden jederzeit an die Einrichtungsleitung zu wenden.

Die Leitung nimmt die Beschwerden und Sorgen der Mitarbeiter/innen ernst und versucht zunächst im Einzelgespräch Lösungen mit der /dem Mitarbeiter/in zu finden. Je nach Problem, wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen. So kann es dazu führen, dass das Problem nach dem Einzelgespräch schon erledigt ist, oder es gibt ein Gespräch mit den betreffenden Personen, es kann ein Team-Thema oder je nach schwere auch ein Gespräch mit dem Träger der Einrichtung werden.

Probleme, die von Anfang an das ganze Team betreffen, können in eine Liste (in der Küche) eingetragen werden und kommen somit auf die Liste für die Teambesprechungen.

Je nach Beschwerde können sich die Mitarbeitenden auch an den Träger sowie die Fachberatung wenden.

Ablaufplan als Kurzübersicht

Vorfall: Päd. Fachkraft fühlt sich gemobbt von Kollegen/innen

1. Fachkraft wendet sich an Leitung.
2. Leitung prüft die Vorwürfe in einem Gespräch mit den Betroffenen.
3. Leitung informiert Träger, bespricht die Situation.
4. Sind die Vorwürfe richtig, dann hat das Verhalten für die Kollegen rechtliche Folgen.
5. Sind die Vorwürfe nicht richtig oder der/der mobbende Kollege/in zeigt Einsicht, wird es in kurzen Abständen Reflektionsgespräche geben.

10. Notfallplan

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII (siehe :Die Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII in Kindertagesstätten im Rhein-Neckar-Kreis

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Verfahrensschritte

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden.

Nehmen wir irritierende kindliche Verhaltensweisen und/oder Situationen wahr, gibt es Schwierigkeiten in Gesprächen mit Eltern oder Unsicherheiten im eigenen Verhalten wahrgenommen und unser Bauchgefühl sagt uns, dass man dem nachgehen sollte, dann Dokumentieren wir unsere Beobachtungen und Eindrücke als Grundlage für eine Fallbesprechung mit dem Team.

Wir nutzen dazu die KiWo-Skala, um besser einschätzen zu können, ob überhaupt eine Gefährdung vorliegt bzw. wie hoch das Gefährdungsrisiko ist. Verdichtet sich die Sorge, um das Kind durch den Austausch im Team, informieren wir unseren Träger.

Zu unserer eigenen Absicherung ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Schritt 2: Gemeinsame Risikoabschätzung

Aufgrund Ihrer Schilderungen und Dokumentationen werden mit der erfahrenen Fachkraft nun eine gemeinsame Risikoabschätzung vorgenommen und die Anhaltspunkte bewertet. In einem gemeinsamen Prozess werden nächste Schritte abgewogen und vereinbart. Es ist dabei wichtig zu überlegen, wie trägereigene Ressourcen genutzt werden können, um der Gefährdung wirksam zu begegnen. Erscheint es als notwendig, dass die Erziehungsberechtigten andere geeignete Hilfen in Anspruch nehmen?

Schritt 3: Zeitplan erstellen

In einem nächsten Schritt erstellen wir mit der insoweit erfahrenen Fachkraft einen internen Zeitplan auf. Im Rahmen der zeitlichen Einschätzung muss an dieser Stelle bewertet werden, ob für das Kind bereits zu diesem Zeitpunkt eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht und sofortige Maßnahmen veranlasst werden müssen, um den Schutz des Kindes zu sichern.

Schritt 4: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Als Grundlage des Elterngesprächs dient der erarbeitete Beratungsplan. Die Eltern werden von der Einrichtung über die Gefährdungseinschätzung informiert und es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam mit den Eltern verbindliche Absprachen darüber zu treffen, welche konkreten Veränderungen erforderlich sind und wo Unterstützungsmöglichkeiten liegen. Die Absprachen sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Bei den Verabredungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos muss darauf geachtet werden, dass sie von den Eltern verstanden werden, dass sie von ihnen umgesetzt werden können, dass sie in einem begrenzten Zeitraum stattfinden und dass ihr Erfolg überprüft werden kann.

Mit den Eltern gilt es, gemeinsam einen Weg zu finden, wie die Einrichtung sich davon überzeugen kann, dass die Vereinbarungen eingehalten wurden.

Woran werden wir merken, dass es dem Kind besser geht?

Der Erfolg der Vereinbarung wird an Indikatoren überprüft, die gemeinsam entwickelt werden. In der Regel beziehen sich die Indikatoren auf Verhalten von Eltern, das sich in der Einrichtung am Verhalten oder Erscheinungsbild des Kindes spiegelt. Zum Beispiel kann eine Kita mit Eltern aushandeln, dass sie auf die körperliche Pflege ihres Kindes achten, was am Erscheinungsbild des Kindes überprüft werden kann.

Bei Vereinbarungen über das Hinzuziehen eines anderen Dienstes (z. B. eines Arztes oder einer Beratungsstelle) wäre abzusprechen, wie die überweisende Einrichtung eine Rückmeldung darüber erhält, dass die Eltern den anderen Dienst aufgesucht haben. Diese Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung muss immer mit den Eltern ausgehandelt werden, da direktes Nachfragen bei dem hinzugezogenen Dienst ohne Schweigepflichtsentbindung datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Ein solches Vorgehen würde auch das Vertrauensverhältnis zu den Eltern schwer belasten, ebenso wie eine zu stark kontrollierende Haltung der Einrichtung während dieses Prozesses.

Wir erstellen über das *Gespräch* ein Protokoll, das sowohl von den Fachkräften als auch von den Eltern unterzeichnet wird.

Schritt 4: Überprüfung der Zielvereinbarung

Aufgabe der Einrichtung ist es nun, die Eltern bei der Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten und zu beobachten, ob sich positive Veränderungen einstellen: Ist es gelungen den Eltern eine geeignete Hilfe (z.B. Erziehungsberatungsstelle) zu vermitteln? Lässt sich eine positive Entwicklung erkennen? Hat sich die Situation, die ursprünglich zum Handeln Anlass gegeben hat, verbessert? Möglicherweise stellen wir fest, dass eine nachhaltige Verbesserung mit der Hilfe nicht erreicht werden konnte. Eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nötig, wenn wir folgende Anhaltspunkte im Verhalten der Eltern feststellen:

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

Eventuell führt diese erneute Risikoabschätzung zu einer Wiederholung von Schritt 2 bis Schritt 4 oder aber zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Kindertagesstätte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne dass dadurch die Gefährdungssituation des Kindes verbessert werden konnte.

Schritt 5: Inanspruchnahme des ASD/Jugendamt

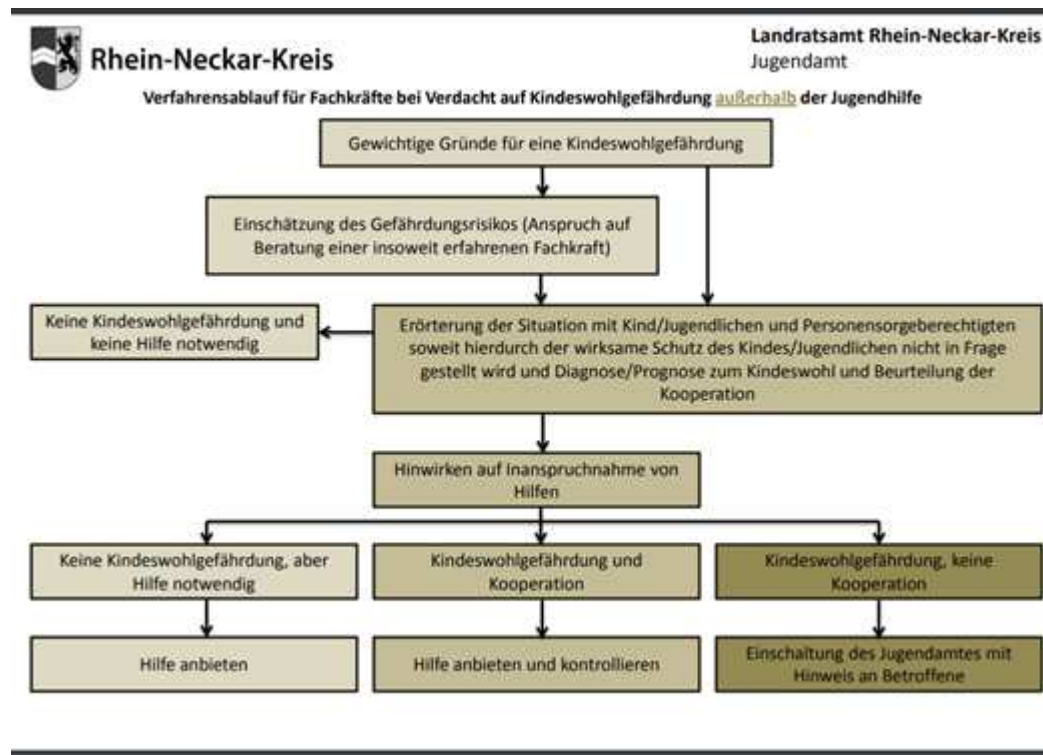
Sollten wir zu der Einschätzung gelangen, „nehmen“ wir die Eltern auch in diesem Prozess mit. Wir weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Situation bisher nicht ausreichend verbessert werden konnte und wir weiterhin gemeinsam Sorge um die Entwicklung des Kindes tragen, weshalb wir nun zur Entscheidung gelangt sind, dass es ein richtiger Lösungsweg ist, jetzt den Kontakt zum Jugendamt zu suchen, um dort um Unterstützung zu bitten.

Uns ist es wichtig; Wir kämpfen nicht gegen die Eltern sondern alle gemeinsam für das Kind und sein Wohl - und das ist der gesetzliche Auftrag der Einrichtung.

Gelingt es uns nicht, die Eltern von der Notwendigkeit dieser Lösung zu überzeugen, müssen wir dennoch das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sind wir verpflichtet, nach einem bestimmten Ablauf zu handeln. Der Ablauf sieht folgendermaßen aus:

1. Das Team bespricht den "Fall" anhand einer Gefährdungseinschätzungsskala,
2. anschließend wird mit der sogenannten "Insoweit erfahrenen Fachkraft" (ein Psychologe der Beratungsstelle in Neckargemünd) die Einschätzung anonym besprochen und
3. wenn der Verdacht besteht, werden die Personensorgeberechtigten von uns zu einem Gespräch eingeladen. Das Thema des Gespräches wird vorher angekündigt und im Anschluss protokolliert.
4. Je nach Verlauf des Elterngesprächs muss ggf. das Jugendamt informiert werden und im Rahmen des KINDESWOHLS eine "Anzeige" wegen Kindeswohlgefährdung nach SGB § 8a (Kindeswohlgefährdung) erfolgen. Dazu sind wir nach dem Bundeskinderschutzgesetz verantwortlich sowie nach § 8a Abs. 4 S.1 Nr. 2 SGB und § 72 a SGB VIII verpflichtet.



11. Übergriffiges Verhalten pädagogischer Mitarbeiter § 47 SGB VIII

Um jegliche Formen von Gewalt in unserer Kita möglichst auszuschließen, gibt es bei uns Regeln:

UNSERE REGELN

- Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen wer es zur Toilette begleitet, wer es wickelt, wer ihm beim
- Umziehen der Kleidung hilft oder ob das Kind dies alles alleine in einem geschützten Raum tun möchte. (wenn die Personalsituation stimmt)
- Kein Kind wird gezwungen, sich auf den Schoß eines Erwachsenen zu setzen.
- Kein Kind muss essen und trinken, wenn es nicht möchte.
- Jedes Kind das müde ist, darf sich ausruhen und schlafen, solange es dies braucht.
- Kein Kind wird gestreichelt, massiert oder muss sonstigen Körperkontakt aushalten, wenn es nicht von sich aus Körperkontakt sucht.
- Kein Kind wird durch Sprache verletzt. Die Kinder werden mit ihrem richtigen Namen angesprochen und nicht Schätzchen, Spatz usw. betitelt.
- Jedes Kind darf möglichst selbst bestimmen, wer es beim Schlafen begleitet.
- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es wo spielt.
- Kein Kind wird wegen eines Sprachfehlers belächelt oder ausgegrenzt.
-

Bei übergriffigem Verhalten welches einen Verstoß gegen die pädagogischen Standards, gegen die Konzeption oder gesetzliche Vorschriften darstellt, werden seitens des Trägers folgende Maßnahmen ergriffen:

Ablaufplan KVJS Meldepflicht § 47 SGB VIII sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen

Wurde übergriffiges Verhalten von Mitarbeiter/innen festgestellt, dann muss dies gemeldet werden.
Wie muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die Meldepflicht obliegt gemäß § 47 SGB VIII explizit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Jedoch können auch Beschäftigte, Eltern oder Dritte melden.

Die Meldung kann per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief an das KVJS-Landesjugendamt erfolgen. Sie kann auf denselben Wegen auch anonym abgegeben werden.

Bei der Meldung an das KVJS-Landesjugendamt sollen insbesondere Angaben zum Sachverhalt beziehungsweise Vorfall, zum Zeitpunkt des Vorfalls sowie über bereits eingeleitete Maßnahmen und das weitere geplante Vorgehen gemacht werden. Das KVJS-Landesjugendamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde auch die Aufgabe, bei Mitteilungen in Strafsachen tätig zu werden. Geregelt ist dies in der Verwaltungsvorschrift des Bundes, Abschnitt 27 MiStra Nr. 27 Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen.

In der Regel geht dem KVJS-Landesjugendamt die Meldung einer Straftat über die Staatsanwaltschaft zu. In dieser Meldung ist der Täter und die jeweilige Straftat benannt. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden diese Angaben dem Träger übermittelt und es werden Maßnahmen vereinbart, wie eine (potentielle) Gefährdung der betreuten Kinder durch den Straftäter verhindert werden kann.

Der Träger wird auf seine Pflichten zur Sicherung des Wohls der Kinder hingewiesen. Gegebenenfalls spricht das KVJS-Landesjugendamt eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII aus. Die Kontaktdaten zu den zuständigen Ansprechpartnern beim KVJS-Landesjugendamt sind unter www.kvjs.de zu erhalten.

Quelle: "Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII vom KVJS"

1. Die genaue, sachliche Dokumentation des Fehlverhaltens wird unverzüglich der Leitung und dem Träger mitgeteilt. Darauf erfolgt der Einbezug der Fachberatung sowie ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft.
2. Die Leitung wird unverzüglich mit dem/der vom Verdacht betroffenen Mitarbeiter/in über den Sachverhalt sprechen.
3. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Leitung sofort mit dem Träger, der Fachberatung und der insoweit erfahrenen Fachkraft Kontakt aufnehmen und alle weiteren Schritte besprechen.

Es ist wichtig, eventuelle und stattgefunden Vorfälle umgehend gemeinsam im Team aufzuarbeiten und uns immer wieder erneut über die gemeinsamen Leitlinien und den Verhaltenskodex auszutauschen. Grenzverletzendes Verhalten anderen gegenüber darf von keinem Mitarbeiter/in toleriert werden. Hierfür ist es wichtig, sich über die Problematiken sexueller Ausbeutung, seelischer und körperlicher Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst zu werden, diese zu erkennen und zu verhindern/unterbinden.

12. Kooperationen

Eine intensive Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern, der Beratungsstelle, der "Insoweit erfahrenen Fachkraft" und dem Jugendamt ist bei uns in der Konzeption verankert.

Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, ihre aktuellen Fachkompetenzen zu erweitern und Fortbildungsangebote wahrzunehmen um die Weiterentwicklung der Einrichtung, sowie der pädagogischen Standards stetig zu erweitern und zu überarbeiten. Die Mitarbeiter/innen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinien, Verpflichtungserklärungen, sowie gegen Gesetze strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Folgen drohen und eingeleitet werden.